

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises Abt. Wasser- und Bodenschutz

Besucheranschrift: Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/ Referat: Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum
70.1- Abt. Wasser- und Bodenschutz
Ansprechpartner/in: I
Aktenzeichen: **70.1-**
Telefon: 06051 85-12590/, -12592,-16146
Telefax: 06051 85-16234
E-Mail: Wasserbehoerde@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do13:00-17:30Uhr
Gebäude/Zimmer: 2. Etage

Merkblatt: Grundwasserhaltung während der Bauzeit

Anforderungen für einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtl. Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung während der Durchführung baulicher Maßnahmen

Bei Baumaßnahmen kann zur Freihaltung der Baugrube von Grundwasser eine zeitlich befristete Grundwasserabsenkung (-haltung) erforderlich werden. Diese stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch die Wasserbehörde. Auch wenn im Einzelfall keine Erlaubnis benötigt wird, muss der beabsichtigte Grundwasseraufschluss der Wasserbehörde mit Übersichts-, Lageplan, Nachweisen und Beschreibungen vorher angezeigt werden. Bei unbeabsichtigtem Grundwasseraufschluss sind die Arbeiten einzustellen und der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 29 Hess. Wassergesetz).

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag ist formlos abzufassen und in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Verzicht auf einzelne Nachweise ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Der Antrag soll folgendes zu beinhalten / abhandeln:

- 1 Antragsangaben**
 - 1.1 Name und Adresse des Bescheidadressaten, bei jur. Personen Name des Geschäftsführers; sind Antragsteller und Bescheidadressat nicht identisch: Vollmacht
 - 1.2 Bezeichnung der Baumaßnahme
 - 1.3 Ortsbezeichnung der Grundwasserabsenkung mit Ort, Straße, Hausnummer, Flur, Flurstück-nummer einschließlich der Einleitestelle/n
 - 1.4 Absenkziel in Meter (möglichst auf NN bezogen)
 - 1.5 voraussichtliche Dauer der Grundwasserabsenkung
 - 1.6 überschlägige Berechnung der Wassermengen in l/sec, cbm/h, cbm/d und insgesamt
 - 1.7 Reichweitenbestimmung des Absenktrichters
 - 1.8 Systembeschreibung der Wasserentnahme (Zahl, Durchmesser und Tiefe der Brunnen etc.)
 - 1.9 Angaben zur analytischen Beschaffenheit des anstehenden Grundwassers (Umfang mit der Wasserbehörde abstimmen)
 - 1.10 Beschreibung von Sedimentations-anlagen
 - 1.11 Lage in/zu Schutzgebieten

2 Planunterlagen

- 2.1 Übersichtsplan (M1:10000–25000)
- 2.2 Lageplan (unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte) mit Eintragung der Örtlichkeiten (Baustelle, Lage der Absenkbrunnen, Einleitestellen in Gewässer/Kanalisation, Versickerung)
- 2.3 Detailplan der Wasserentnahme und Wiederversickerung oder Einleitung (Grundriss, Schnitt, ggf. Beschreibung)
- 2.4 Anliegerverzeichnis

3 Nachweise/Erklärungen

- 3.1 Zustimmungserklärung der Kommune (Kanalbetreiber) bei Wassereinleitung in die kommunale Ortsentwässerung einschl. Aussage, dass die Leistungsfähigkeit der Kanalisation auch im Regenwetterfall zur Ableitung des eingeleiteten Wassers ausreicht
- 3.2 Zustimmungserklärung des Gewässerunterhaltungspflichtigen bei Wassereinleitung in ein Oberflächengewässer
- 3.3 Nachweis, dass die Grundwasserabsenkung nicht zu einer Schädigung Dritter (z.B. Setzungsschäden, Vernässung bei Wiederversickerung) oder zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Vegetationsschäden) führt. Grundsätzlich wird ein Gutachten einer/ eines staatlich anerkannten Prüferingenieurin/ Prüferingenieurs für Geotechnik/ Baugrundbewertung zur Auswirkungsbetrachtung des Vorhabens auf Gebäude, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beizufügen. Im Gutachten ist zu bestätigen, dass mit keinen Auswirkungen dieser Art zu rechnen ist. Soweit erforderlich sind weitere Maßnahmen zur Auswirkungsbegrenzung und zum Monitoring von der/ dem staatlich anerkannten Prüferingenieurin/ Prüferingenieur vorzuschlagen.

Sofern machbar und zumutbar, ist das entnommene Grundwasser, z.B. mittels Schluckbrunnen oder Sickerbecken, wieder dem Grundwasserleiter zuzuführen (in diesem Fall ist eine Systemskizze mit Lageplan vorzulegen). Dies hat grundsätzlich Vorrang vor dem Ableiten in ein oberirdisches Gewässer oder in die Kanalisation!

Wird keine Versickerung geplant, ist dies schlüssig zu begründen!

Falls mit der Grundwasserhaltung schon vor Eingang der angeforderten Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen begonnen werden soll und das Vorhaben Aussicht auf Erlaubnis hat, so kann ggf. die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt werden.

Dies setzt dann folgenden Antragszusatz voraus:

Es wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) beantragt.

Der Unternehmer verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung der Wasserbehörde durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Antrag soll frühzeitig (4 Wochen) vor Beginn der Absenkung gestellt werden.